

2. Mai 2017

Landtag NRW beschließt am 05.04.2017:

Wichtige Änderungen im Beamtenrecht

Aussetzen der Hinzuverdienstgrenze nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019 gilt nun auch für Tätigkeiten als Vertretungslehrkraft. Die Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen ist dabei nicht mehr Voraussetzung (§ 66 Abs. 13 LBeamtVG). Im genannten Zeitraum erfolgen (unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes) keine Kürzungen der Pensionen. *Die Regelung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.*

Besoldungszuschlag bei Hinausschieben des Ruhestandes

Beamtinnen und Beamte, die bereits den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % erarbeitet haben, erhalten bei Verlängerung des Dienstes einen Besoldungszuschlag von 10 % des Grundgehaltes. Der Zuschlag ist nicht ruhegehaltfähig und für die Fortsetzung des Dienstes über die Altersgrenze hinaus muss ein dienstliches Interesse bestehen. *Die Regelung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.*

Einrichtung eines Beförderungsamtes nach A 11 für Fachlehrkräfte an Berufskollegs

Wegen der gestiegenen Anforderungen für Fachlehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs und der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers ist ein mit Besoldungsgruppe A 11 bewertetes Beförderungsamte eingerichtet worden. *Die Änderung tritt voraussichtlich am 01.05.2017 in Kraft.*

Bundeszentrale für politische Bildung bietet an:

Wahl-O-Mat zur Landtagswahl 2017 und mehr

Zu den anstehenden Wahlen bietet die Bundeszentrale für politische Bildung Alternativen zur Vorbereitung in Schulen an. Dazu gehören u.a. die Simulation „Juniorwahl“ (mehr unter www.juniorwahl.de) und der bewährte Wahl-O-Mat als Ergänzung für Einzelne oder Klassen (für NRW unter <http://www.bpb.de/politik/wahlen/wahl-o-mat/246116/wahl-o-mat-nordrhein-westfalen-2017>) an.

Hilmar von Zedlitz
Stellvertr. Landesvorsitzender

Christiane Lechtermann
Ausschussvorsitz Dienst- u. Tarifrecht